



Schützenverein Wädenswil Statuten

I. Zweck

Art. 1

Der Schützenverein Wädenswil, entstanden aus der Fusion im Jahre 1972 des bisherigen Schützenvereins Wädenswil, gegründet im Jahre 1901, und des Militärschiessvereins Wädenswil, gegründet im Jahre 1923, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist am Standort des Schiessplatzes Wädenswil (ZH). Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens. Er schafft Rahmenbedingungen für eine alters- und stufengerechte, sowie leistungsorientierte Nachwuchsförderung. Er pflegt die gute Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Horgen (BSVH), dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) sowie dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an.

Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren gemäss SSV, Aktiven, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehrenmitgliedern, die in folgende Kategorien eingeteilt sind:

- Aktivmitglieder (lizenzierte Schützinnen und Schützen)
- Ehrenmitglieder
- B-Mitglieder (Aktivmitglieder „Doppelmitglieder“ einer anderen Stammsektion gemäss SSV) (Pro anderer Stammsektion max. 3 Mitglieder, gem. Vorstandsbeschluss vom 24.08.2018)

B-Mitglieder haben nur beratende Stimmen.

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer und Schweizerinnen, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer und Ausländerinnen können in den Verein aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt. Es gilt zusätzlich ausserdem das Reglement zur Aufnahme von Neumitgliedern.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag pro Übung und Schützenmeister zur Aufsicht (gem Reglement Kosten für Gelegenheitsschützen) erhoben werden.



Art. 3

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels entsprechendem Formular beim Präsidenten und unterliegt dem Reglement zur Neuaufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein. Dieser muss dem Präsidenten schriftlich bis zum 15. Dezember des laufenden Vereinsjahres vorliegen.
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod

Art. 4.1

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren wird offen durchgeführt. Das Absolute Mehr entscheidet.

Art. 5

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und jegliche Auszahlung durch den Verein.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung Personen ernannt werden, welche sich während vieler Jahre um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Vorschläge seitens der Mitglieder sind bis spätestens 3 Monate vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten.

III. Organisation

Art. 7

Die **Organe des Vereins** sind:

- a) Generalversammlung
- b) Herbstversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren



Art. 8

Die **ordentliche Generalversammlung** findet im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl von Stimmezählern
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Entgegennahme Jahresbericht
5. Abnahme Jahresrechnung
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Vorstandsentschädigung
8. Voranschlag
9. Beschlussfassung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen (B & C-Schiessen, Jubiläum etc.)
10. Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
11. Wahlen: Präsident; Vorstand; Rechnungsrevisoren; Fähnrich; Delegierte
12. Ehrungen
13. Abänderung und Ergänzung der Statuten
14. Erledigung von Anträgen
15. Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Aktiv- und/oder Ehrenmitglieder

Einen Antrag der Vereinsmitglieder auf eine ausserordentlichen Generalversammlung muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten bearbeiten.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Zirkulare oder E-Mail mindestens drei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen geschehen, wenn nichts anderes beschlossen, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.



Art. 8.1

Die **Herbstversammlung** findet jährlich im 4. Quartal statt. Das Ziel der Herbstversammlung ist die Aufarbeitung der vergangenen Schiesssaison und die Planung der Jahresmeisterschaft und Wettkampftätigkeit für das kommende Jahr. Sie erledigt die folgenden Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Herbstversammlung
4. Schiessbetrieb: Interne Anlässe
 Externe Anlässe
5. Gruppenmeisterschaft
6. Nachwuchsförderung
7. Informationen
8. Erledigung von Anträgen
9. Verschiedenes

Jede Herbstversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Zirkulare oder E-Mail mindestens drei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen geschehen, wenn nichts anderes beschlossen, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 9

Der Präsident wird jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr kommt eine Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl. Präsident und Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 9.1

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selber. Der Vorstand orientiert die Mitglieder an der nächsten Generalversammlung und lässt die Wahl bestätigen.

Art. 10

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.



IV. Aufgaben des Vorstandes und der Revisoren

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schiessaktuar (1. Schützenmeister), Schützenmeister interne Anlässe, Schützenmeister externe Anlässe, Jungschützenleiter, Nachwuchsleiter, Material- und Munitionsverwalter sowie weitere Mitglieder (je nach Vereinsstruktur). Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und stellt für seine Arbeit ein Pflichtenheft auf.

Art. 12

Der Vorstand übernimmt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Vereinsführung.

Er hat alle Geschäfte zu erledigen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufnahme Neumitglieder gemäss Reglementen (inkl. Ausländer)
- Aufstellen der Schiessprogramme
- Vermögensverwaltung, Aufstellen und Prüfen des Voranschlages und der Rechnung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Munitions- und Materialverwaltung

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsidenten stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Art. 15

Für die Erfüllung der Schiesspflicht ist die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 16

Sämtliche Bundesübungen sind in den amtlichen Publikationsorganen oder durch Zirkular bekannt zu geben.



Art. 17

Mitglieder und Personal des Schiessbetriebes sind, gemäss den bestehenden Vorschriften, gegen Unfälle versichert.

VI. Finanzielles

Art. 18

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19

Aktiv- sowie U21-Mitglieder bezahlen einen durch die Generalversammlung beschlossenen Mitglieder- sowie Verbands- und Versicherungsbeitrag. Ehrenmitglieder sowie Angehörige des Vorstandes bezahlen nur die Verbands- und Versicherungsbeiträge. Zusätzlich wird allen Aktivmitgliedern die jährliche Lizenzgebühr in Rechnung gestellt, sofern diese vom Aktivschützen nicht ausdrücklich bis zum 15. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich gekündigt wurde.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht, die den Betrag von Fr.50.- (fünfzig Franken) übersteigt, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 21

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Für den Beschluss sind 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 15 gesunken ist.

Das Vereinsvermögen ist der Stadt Wädenswil zur Aufbewahrung zuhanden eines später sich bildenden Schiessvereins in Wädenswil zu übergeben.



Art. 23

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 31. Januar 2020 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die Bezirksschützenverband in Kraft.

Wädenswil, 16. Februar 2020

Schützenverein Wädenswil
Die Präsidentin:

Sandra Berchem

Der Aktuar:

Martin Kleiner

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

Obfelden, 1. März 2020

Bezirksschützenverband Horgen
Die Präsidentin:

Nathalie Frei

Der Aktuar:

Thomas Flückiger